

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

ausschließlich per e-Mail

Datum: 21. Dezember 2023
Zuständig: Stefan Kopp-Assenmacher
Rechtsanwalt
s.kopp@kopp-assenmacher.de
Assistentin: Heike Geißler
T: 030-166 3814 10 | F: 030-166 3814 99
Unser Zeichen: **1090/23** | KA

KOPP-ASSENMACHER
Rechtsanwälte

Stefan Kopp-Assenmacher
Dr. Friedrich Markmann, LL.M.*
Annika Levy*

* angestellte Rechtsanwälte

**Vorschläge zur Änderung der
Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 vom 14.06.2022**

Lennéstraße 3
10785 Berlin
T +49 30 1663814-10
F +49 30 1663814-99
E info@kopp-assenmacher.de
www.kopp-assenmacher.de

USt-IdNr. DE 250 222 099

Seit Herbst 2022 exportiert China vermehrt Biodiesel aus Fettabscheiderinhalt und anderen als „fortschrittlich“ im Sinne des Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Abl. L 328 v. 21.12.2018, S. 82 ff. (im Folgenden: RED II) eingeordneten Rohstoffen nach Europa und Deutschland.

Der aus China importierte Biodiesel fällt unter die Regelung von Anhang IX Teil A der RED II. Nach deutschem Recht gilt hierfür, dass die durch die THG-Quote Verpflichteten (Mineralölunternehmen) Biokraftstoffe dieser Art mindestens zu einem definierten energetischen Mindestanteil nutzen müssen. Über diese Unterquote hinausgehende Mengen können 2-fach auf die THG-Quote angerechnet werden, dies gilt unbegrenzt. Alternativ können die THG-Minderungen auf Folgejahre übertragen werden, um die genannten Mindestquoten gemäß Anhang IX Teil A der RED II zu erfüllen. Ähnliche Anreize zum Einsatz abfall- und reststoffbasierter Biokraftstoffe gemäß Anhang IX Teil A bestehen auch in anderen Mitgliedstaaten.

Aufgrund dieser Doppelanrechnung ist ein Sog für fortschrittliche Biokraftstoffe entstanden, insbesondere auch für Importe aus China. Von den erheblichen Marktverwerfungen durch die seit Herbst 2022 rasant gestiegenen chinesischen Importe ist die EU insgesamt betroffen. Ob und inwieweit in China

entsprechende Biodieselproduktionsanlagen aufgebaut worden sind, um die Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen herstellen zu können, unterliegt erheblichen Zweifeln. Es ist zu befürchten, dass unzulässigerweise frisches Pflanzenöl als „fortschrittlicher“ Rohstoff gekennzeichnet wird, um daraus mehrfachenrechnungsfähigen Biodiesel zu produzieren. Die gleichen Zweifel bestehen bei Biodiesel bzw. HVO, bei denen auf Handelsebene mutmaßlich eine Umdeklarierung von Produkten auf Basis von frischen Pflanzenölen hin zu Produkten auf Basis von Rohstoffen der Rohstoffliste des Annex IX stattfand. Labortechnisch ist es nicht möglich, Biodiesel aus z. B. Fettsäureinhalten von solchem zu unterscheiden, der aus frischem Pflanzenöl produziert wurde. Es bestehen daher insgesamt Zweifel an der Integrität von Herstellern von und Händlern mit fortschrittlichen Biokraftstoffen aus China; siehe hierzu auch Handelsblatt vom 20.12.2023, 19.09 Uhr

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/klimaschutz-wie-luftbuchungen-in-china-dem-klima-und-der-biosprit-industrie-schaden/100003507.html>

Ein wesentlicher Baustein zur Verbesserung der Nachweis- und Kontrolleffizienz und somit zur Systemgerechtigkeit im internationalen Verkehr von fortschrittlichen Biokraftstoffen sind Maßnahmen zur Verschärfung der Nachhaltigkeitszertifizierung fortschrittlicher Biokraftstoffe. Es bedarf daher einer entsprechenden Verbesserung der Zertifizierungs- und Überwachungssysteme.

Vor diesem Hintergrund hat uns der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, wie das europäische System der Zertifizierung und Überwachung von Herstellern fortschrittlicher Biokraftstoffe verbessert werden kann. Anknüpfungspunkt hierfür sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 vom 14.06.2022 (ABl. L 168 vom 27.06.2022, S. 1 ff.) sein, die sich u.a. mit der konkreten Ausgestaltung von Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 v. 21.12.2018, S. 82 ff.) befasst.

Folgende Änderungen halten wir für zielführend:

Für die spezifische Überwachung und Transparenz von Zertifizierungssystemen für fortschrittliche Biokraftstoffe könnte ein neuer **Art. 23a** der VO (EU) 2022/996 mit besonderen Vorschriften ausschließlich für die Herstellung von fortschrittlichen Biokraftstoffen nach Anhang IX Teil A der RED II geschaffen werden:

Art. 23a
Besondere Vorschriften für fortschrittliche Biokraftstoffe
nach Anhang IX Teil A

Abs. 1

Ergänzend zu Art.6 machen freiwillige Systeme (Voluntary Schemes) auch die Information über die zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe maximal

plausiblen jährlichen Kapazitäten der einzelnen Standorte und Anlagen der Wirtschaftsteilnehmer öffentlich und kostenlos auf einer Website zugänglich.

Außerdem machen freiwillige Systeme auch die Information über laufende Beschwerdeverfahren gegen Hersteller von fortschrittlichen Biokraftstoffen öffentlich und kostenlos auf einer Website zugänglich.

Abs. 2

Ergänzend zu Art. 15 Satz 3 prüft der Auditor bei den Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe auch die maximal plausible jährliche Kapazität der einzelnen Standorte und Anlagen der Wirtschaftsteilnehmer.

Außerdem stellen die freiwilligen Systeme sicher, dass sie jederzeit angekündigt oder unangekündigt auf sämtliche Daten des zu prüfenden Wirtschaftsteilnehmers digital oder an Ort und Stelle zurückgreifen und eine Inspektion aller Standorte des Wirtschaftsteilnehmers vornehmen können.

Abs. 3

Ergänzend zu Art. 17 müssen freiwillige Systeme und ihre Zertifizierungsstellen sicherstellen, dass die Behörde der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unmittelbar oder durch Dritte jederzeit angekündigte und unangekündigte Überwachungen der freiwilligen Systeme, ihrer Zertifizierungsstellen und der Wirtschaftsteilnehmer, die sich der freiwilligen Systeme bedienen, an Ort und Stelle vornehmen dürfen. Dies gilt entsprechend auch für die Anerkennung freiwilliger Systeme nach Art. 8 und die Anerkennung nationaler Systeme nach Art. 9.

Abs. 4

Die Unionsdatenbank nach Art. 18 ist um die Information zur maximal plausiblen jährlichen Kapazität der Anlagen der Wirtschaftsteilnehmer zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe zu ergänzen.

Die Datenbank ist für jedermann zugänglich zu halten.¹

[alt.: Die Information zur maximal plausiblen jährlichen Kapazität der Anlagen der Wirtschaftsteilnehmer zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe ist für jedermann zugänglich zu halten.]

Abs. 5

Wirtschaftsteilnehmer, die fortschrittliche Biokraftstoffe herstellen und in die Europäische Union einführen, bedürfen einer Akkreditierung.

Die Akkreditierung umfasst eine verfahrenstechnische Prüfung (Engineering Report), welche Mengen eines fortschrittlichen Biokraftstoffs der

¹ Die breit angelegte Veröffentlichung von Unternehmensdaten ist im umwelt- und energiebezogenen Recht der Europäischen Union bereits weit verbreitet, s. u.a. PRTR-Register, REACH-Datenbank, Datenbank zur novellierten IED.

Wirtschaftsteilnehmer aus dem angegebenen Rohstoff herstellen kann (maximal plausible jährliche Kapazität).

Es erfolgt quartalsweise eine Kontrolle der Massenbilanzen durch Prüfung aller ein- und ausgehender Stoffe (z.B. Rohstoffe, Hilfsstoffe sowie Fertigprodukte) und Energieverbräuche des Wirtschaftsteilnehmers.

Es erfolgt halbjährlich eine Kontrolle des Warenwirtschaftssystems des Wirtschaftsteilnehmers durch Prüfung der Unterlagen und des Rechnungswesens des Wirtschaftsteilnehmers an Ort und Stelle des Standorts und der Anlage zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe. Die daraus generierte Massenbilanz muss sich mit der vom jeweiligen Unternehmen erstellten Massenbilanz decken.

Es erfolgt zusätzlich stichprobenartig eine Überprüfung der Lieferanten von Rohstoffen des Annex IX Teil A, um Art und Menge des deklarierten Rohstoffeinsatzes festzustellen.

Die Akkreditierung und die Ergebnisse der Überprüfungen sind öffentlich und kostenlos auf einer Website zugänglich zu machen.

gez.
Kopp-Assenmacher
Rechtsanwalt